

**SATZUNG**  
**über die Erlaubnisse und Gebühren für das**  
**Anbringen und Aufstellen von mobilen**  
**Werbeträgern und Plakatierung in der Stadt**  
**Markranstädt**  
**(Plakatierungssatzung)**

Auf Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562), den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1388) und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) hat der Stadtrat der Stadt Markranstädt mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen oberen allgemeinen Straßenbaubehörde in seiner Sitzung am 05.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Markranstädt.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören die Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

**§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht**

Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar. Das Anbringen und Aufstellen von mobilen Werbeträgern (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt Markranstädt. Für Sondernutzungen von Bundes- und Staatsstraßen ist die Zustimmung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr sowie

für Sondernutzungen für Kreisstraßen neben der Erlaubnis der Stadt Markranstädt die Zustimmung des Landratsamtes notwendig. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.

**§ 3 Erlaubnisantrag**

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich vier Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt Markranstädt mit folgenden Angaben zu stellen:

- a) Anbringen von mobilen Werbeträgern (Plakatierung) Anzahl, Größe, Dauer und Werbegrund;
- b) Aufstellen von mobilen Werbeträgern (Werbeaufstellern) genauer Aufstellort mit Lageplan, Anzahl, Größe, Dauer und Werbegrund.

**§ 4 Erlaubnis**

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

**§ 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat die Plakate (einschließlich Wahlplakate) von der Stadt Markranstädt genehmigen zu lassen. Alle nicht genehmigten Plakate werden umgehend durch die Stadt Markranstädt entfernt und sichergestellt. Die Kosten tragen die Antragsteller bzw. die Eigentümer der Plakate.

(2) Mit dem Ablauf der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer bzw. der Antragsteller alle von ihm im Rahmen der Erlaubnis angebrachten mobilen Werbeträger unverzüglich zu beseitigen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(3) Kommt der Erlaubnisnehmer bzw. der Antragsteller dieser Beseitigungspflicht nicht

nach, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des Erlaubnisnehmers bzw. Antragstellers vorzunehmen oder durch beauftragte Dritte vornehmen zu lassen.

### § 6 Zulässigkeit von Werbeträgern

(1) Die Größe der Werbeplakate (Plakatierung) soll A 1 - Größe nicht überschreiten.

(2) Die Werbetafeln dürfen die Größe von 1,20 m x 0,60 m nicht überschreiten.

(3) Für Wahlwerbung wird die Aufstellung von Wesselmännern zugelassen. Die Anzahl wird durch die Aufstellungsmöglichkeit begrenzt.

(4) Bei Plakatierungen, die in den Geh- oder Radweg ragen, muss die Mindesthöhe der Unterkante des Plakates 2,50 m betragen. Die mobilen Werbeträger müssen bis zu einer Höhe von 4,50 m einen Abstand von mindestens 0,75 m zur befestigten Fahrbahn haben.

(5) Die maximal zulässige Anzahl an Plakaten je Sondernutzungserlaubnis beträgt üblicherweise 25 Stück. Die Stadt kann die Stückzahl aufgrund weiterer bestehender Sondernutzungen im gleichen Zeitraum begrenzen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stückzahl erhöht werden. Im Zeitraum der Wahlwerbung werden die öffentlichen Verkehrsflächen für diese vorgehalten.

(6) Die zur Verfügung stehenden Werbeflächen werden unter den Antragstellern der Wahlwerbung (Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerber) zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(7) An jedem Mast der Straßenbeleuchtung darf nur eine Werbeanlage (Plakat) für kommerzielle Werbung und Veranstaltungswerbung angebracht werden. Die Plakate sind mit Kabelbindern (aus Kunststoff) zu befestigen.

(9) Beim Anbringen von Wahlplakaten sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

### § 7 Vereine

Für Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine wird diesen die Möglichkeit eingeräumt, kostenfrei je 40 Plakate anzubringen.

### § 8 Unzulässigkeit von Werbeträgern

- (1) Unzulässig sind mobile Werbeträger, wenn
- sie auf Grund ihrer farblichen Gestaltung, ihrer Form oder sonstigen Außenwirkung eine Gefahr für die Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherheit und Ordnung darstellen,
  - sie im Bereich der befestigten Fahrbahn einschließlich des Luftraumes bis zu einer Höhe von 4,50 m sowie eines Sicherheitsabstandes von 0,75 m an Verkehrszeichen und Leitpfosten sowie auf oder an Brücken, an Straßenkreuzungen einschließlich der Geländer angebracht werden.

(2) Das Bekleben von Fassaden, Stützen, Mauern, Wartehallen oder sonstigen, nicht für Werbung oder Informationen vorgesehenen Flächen mit Plakaten oder Anschlägen, wenn es sich um öffentliche Flächen handelt, ist unzulässig. Dies gilt auch für die Plakatierung an Verkehrszeichen.

(3) Unzulässig ist die Sondernutzung an Standorten, an denen mobile Werbeträger die Sicht auf ein Verkehrsschild verdecken oder beeinträchtigen bzw. die freie Sicht der Verkehrsteilnehmer einschränken.

(4) Die Anbringung mobiler Werbeträger ist an folgenden öffentlichen Gebäuden bzw. Plätzen und deren unmittelbaren Zugangsbereichen im Gebiet der Stadt Markranstädt untersagt:

1. Rathaus der Stadt Markranstädt einschließlich Haus II
2. Marktplätze
3. Kirchen
4. Schloss Altranstädt.

### § 9 Wahlwerbung

(1) Wahlwerbung ist frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag möglich. Das Antragsverfahren von Einzelbewerbern, Parteien und Wählervereinigungen richtet sich nach § 3 (Erlaubnis Antrag).

(2) Wahlwerbung ist im „Amtsblatt und Stadtjournal der Stadt Markranstädt mit den Ortschaften, Frankenheim, Göhrenz, Großlehna, Kulkwitz, Quesitz und Räpitz - Markranstädt **informativ**“ im „**Amtlichen Teil**“ und „**Nichtamtlichen Teil**“ unzulässig.

(3) Wahlplakate in der Stadt Markranstädt sind bis zur Genehmigung der Höchstzahl von insgesamt 1000 Stück (Doppelplakate) zu gleichen Teilen möglich. Das Kontingent wird unter den antragstellenden politischen Bewerbern entsprechend verteilt.

(4) Am Wahltag ist Wahlwerbung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild unzulässig:

- in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet;
- 50 Meter vor dem Zugang des Wahlraumes, dies gilt auch für den Raum, in dem die Briefwahl vor dem Wahltag möglich ist.
- Unzulässig ist jede Sammlung von Unterschriften vor den Wahlräumen, sowie an den in § 8 Abs. 4 dieser Satzung bezeichneten Gebäuden.

#### **§ 10 Haftung**

(1) Mit der Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Markranstädt keinerlei Haftung.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle von ihm in Ausübung der Sondernutzung verursachten Schäden. Die Träger der Straßenbaulast sind von Ansprüchen Dritter freigestellt.

#### **§ 11 Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben zuzüglich der Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung.

(2) Wird eine genehmigte Erlaubnis nicht im vollen Umfang in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(3) Entrichtete Gebühren werden erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(4) Wahlwerbung ist gebührenfrei.

#### **§ 12 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind

1. der Antragsteller oder der Eigentümer,
2. der Erlaubnisnehmer,
3. derjenige, der die Sondernutzungserlaubnis tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

#### **§ 13 Gebührenberechnung**

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

(2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.

(3) Für Werbungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Tarifnummer.

#### **§ 14 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzung;
  - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum;
  - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
  - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

### **§ 15 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 14 Abs. 1 a, b, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 16 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten**

(1) Die Stadt Markranstädt kann auf Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einbeziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. § 3 Abs. 1 Nr. 5 a SächsKAG i.V. mit § 227 Abgabenordnung (AO) findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Antrag ist schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides mit nachvollziehbaren Unterlagen bei der Stadt Markranstädt einzureichen.

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) entgegen § 2 dieser Satzung mobile Werbung ohne Erlaubnis anbringt oder aufstellt;
- b) entgegen dem § 4 Abs. 1 erteilten Bedingungen und Auflagen der zuständigen Behörde, die an die Erlaubnis geknüpft waren, nicht nachkommt;
- c) entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Werbeträger nicht unverzüglich beseitigt und den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
- d) entgegen § 6 Abs. 2, 4 dieser Satzung Werbeträger anbringt;
- e) entgegen § 8 dieser Satzung Werbeträger anbringt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

(3) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für das Anbringen und Aufstellen von mobilen Werbeträgern und Plakatierung in der Stadt Markranstädt vom 05.09.2013 außer Kraft.

Markranstädt, den 06.12.2013

Spiske  
Bürgermeister

**Bekanntmachung Amtsblatt: 18.01.2014  
Inkrafttreten der Satzung: ab 19.01.2014**

**Gebührenverzeichnis für Plakatierungen und Werbung an öffentlichen Straßen als Anlage der Plakatierungssatzung vom 5.12.2013**

<b>Tarif Nr.:</b>	<b>Art der Werbung</b>	<b>Bemessungs- grundlage Maßeinheit/ Zeiteinheit</b>	<b>Gebühr nach Bemessungsgrundlage und Mindestgebühr in Euro</b>	
<b>1</b>	<b>Werbung</b>			
1.1	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge oder Infostände, Tribünen u.Ä.)	Fahrzeug/Stand	Fahrz./ Stand beansp ruchte Fläche	2,00/m <sup>2</sup> ; und Fahrzeug mindestens 25,00/Fahrzeug
1.2	Anbringen von Plakaten und ähnlichen Ankündigungsmitteln	bis 1m <sup>2</sup> größer als 1m <sup>2</sup>	Tag Tag	0,50 1,00
1.3	Fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Hinweisschilder, Leuchtschriften etc.)	Stück	Monat Jahr	20,00 200,00
1.4	Werbeständer	Stück	Tag Monat	0,50 10,00